



GEMEINDE STOCKENBOI

9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415
E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at

MITTEILUNG der VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 30.09.2022, Zahl 851/1-2022-Cw, über die Ausschreibung von **Kanalgebühren** (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Stockenboi werden von der Gemeinde Stockenboi Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Stockenboi ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Stockenboi ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 22. März 2002, Zahl: 811/1/2002/To, mit der der

Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereiche BA 01, BA 07 und BA 11) festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr jedenfalls das Fünfundsiebzigfache des Gebührensatzes gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verordnung und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Berechnung der Benützungsgebühr zu berücksichtigen.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Der Gebührensatz beträgt (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer v. dzt. 10 %)
ab 1. November 2022 Euro 3,20 (Euro dreikommazwanzig).
- (4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2022).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Stockenboi angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheides festzusetzen und sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Oktober** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (4) Bei Neuanschlüssen werden die Bereitstellungsgebühr, die anteilmäßig nach dem Zeitpunkt der Einleitung berechnet wird, sowie die Benützungsgebühr mit Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 7 Vorauszahlungen


- (1) Für die Kanalgebühren ist am 30. Juni jeden Jahres eine anteilige Vorauszahlung auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.
- (2) Die Vorschreibung der Vorauszahlung erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der der Gemeinde Stockenboi vom 12.12.2015, Zahl 851/1-2015-To, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hans Jörg Kerschbaumer

	Unterzeichner	Gemeinde Stockenboi
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-21T07:42:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1390955047
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.stockenboi.at/service/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	